

Information über die Rechtsetzungsarbeiten (Stand vom 05.12.2025)

Haftungsausschluss

Dieser Text ist eine provisorische Fassung und stellt lediglich eine Arbeitsgrundlage dar. Massgebend wird nur die definitive Fassung sein, welche bei einer Inkraftsetzung unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Exclusion de la responsabilité

Ce texte est une version provisoire et ne constitue qu'une base de travail.

La version définitive qui sera publiée en cas de mise en vigueur sous www.fedlex.admin.ch fait foi.

Esclusione di responsabilità

Questo testo è una versione provvisoria e rappresenta solo una base di lavoro.

La versione definitiva che sarà pubblicata in caso di entrata in vigore su www.fedlex.admin.ch è quella determinante.

Sofortkontingentierung des Verbrauchs von elektrischer Energie (Stand der rechtsetzenden Arbeiten vom 05.12.2025)

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Sofortkontingentierung des Verbrauchs von elektrischer Energie durch Grossverbraucher zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit elektrischer Energie.

² Sie gilt für Grossverbraucher, die innerhalb der letzten 12 Monate vor der letzten Ablesung:

- a. einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh erzielt haben; oder
- b. einen Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh erzielt haben, aber vom Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 11 Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 Gebrauch gemacht haben.

³ Sie gilt nicht für:

- a. die Armee;
- b. die Organisationen, Infrastrukturbetreiberinnen, Unternehmen und Verbrauchsstätten nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom ... über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im öffentlichen Personenverkehr sowie im Güterverkehr auf der Schiene;
- c. die Anbieterinnen von Fernmeldediensten;
- d. die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, denen kommunales Abwasser zugeführt wird.

Art. 2 Nicht anwendbare Bestimmungen anderer Erlasse

Folgende Bestimmungen sind, soweit sie zu dieser Verordnung in Widerspruch stehen, für Notstromgruppen von Grossverbrauchern, unabhängig von der jährlichen Betriebsdauer, nicht anwendbar:

- a. Anhang 1 Ziffer 6, Anhang 2 Ziffer 824 sowie Anhang 6 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV): für den Betrieb von Verbrennungsmotoren;
- b. Anhang 1 und Anhang 2 Ziffern 833, 834 und 836 LRV: für den Betrieb von Gasturbinen;
- c. kantonale und kommunale Bestimmungen in den Bereichen:
 1. Abwärmenutzung,
 2. Luftreinhaltung,
 3. Lärmschutz,
 4. Beschränkungen der Betriebsdauer.

Art. 3 Berechnung des Kontingents

Zur Berechnung des ihnen während der Kontingentierungsperiode zustehenden Kontingents müssen die Grossverbraucher die Referenzmenge mit dem Kontingentierungssatz multiplizieren. Als Kontingentierungsperiode gilt ein Tag.

Art. 4 Referenzmenge

¹ Die Referenzmenge wird gestützt auf den Verbrauch des Grossverbrauchers im selben Kalendermonat des Vorjahrs berechnet. Massgeblich ist der auf der Monatsrechnung des Verteilnetzbetreibers ausgewiesene Verbrauch, geteilt durch die Anzahl Arbeitstage.

² Als Arbeitstag gilt jeder Tag, an welchem der Grossverbraucher seine betriebliche Tätigkeit ausübt. Als Verbrauch gilt nur die aus dem Elektrizitätsnetz bezogene elektrische Energie.

³ Weicht der letzte gemessene Monatsverbrauch um mehr als 20 Prozent vom Verbrauch im selben Kalendermonat des Vorjahrs ab, so kann der letzte gemessene Monatsverbrauch zur Berechnung der Referenzmenge verwendet werden.

⁴ Abweichungen nach Absatz 3 sind zu begründen und dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) auf Nachfrage offenzulegen.

⁵ Grossverbraucher ohne Lastgangmessung müssen die Referenzmenge aufgrund des Verbrauchs während der Vorjahresperiode berechnen. Dabei wird der Verbrauch in der Ableseperiode durch die Anzahl Monate dieser Periode und das Ergebnis durch die Anzahl Arbeitstage des betreffenden Monats geteilt.

Art. 5 Kontingentierungssatz

Der Kontingentierungssatz beträgt ... Prozent.

Art. 6 Kontingentierungsperiode

Die Kontingentierungsperioden sind:

...

Art. 7 Weitergabe von Kontingenten

¹ Die Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon ist verboten. Ausgenommen ist die Weitergabe zwischen Grossverbrauchern von Multi-Site-Verbrauchern.

² Als Multi-Site-Verbraucher gelten Unternehmen oder Gemeinwesen, welche die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie haben mehrere Grossverbraucher im selben oder in unterschiedlichen Netzgebieten; die Grossverbraucher verfügen alle über eine Lastgangmessung.
- b. Sie haben sich vor Inkrafttreten dieser Verordnung beim VSE registriert.

Art. 8 Unterstützungspflichten

Die Verteilnetzbetreiber müssen den Grossverbrauchern ihres Netzgebiets für technische Auskünfte und zur Unterstützung bei der Berechnung der Kontingente zur Verfügung stehen.

Art. 9 Mitwirkungspflicht

Die Verteilnetzbetreiber sind zur Mitwirkung am Vollzug dieser Verordnung verpflichtet.

Art. 10 Kontrolle

¹ Der VSE muss stichprobenweise die Einhaltung der Vorschriften durch die Grossverbraucher kontrollieren.

² Stellt er Überschreitungen der Kontingente fest, so muss er diese unverzüglich dem Fachbereich Energie der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung melden.

Art. 11 Meldepflichten für Multi-Site-Verbraucher

Multi-Site-Verbraucher müssen dem VSE folgende Informationen bekanntgeben:

- a. Unternehmensnamen;
- b. Kontaktdaten der gemeinsam bewirtschafteten Grossverbraucher;
- c. Geschäftspartner-Nummern pro Verteilnetz;

- d. berechnetes Kontingent pro Grossverbraucher und pro Verteilnetz;
- e. Summe der berechneten Kontingente in MWh;
- f. transferierte Kontingente oder Teilkontingente in MWh zwischen den verschiedenen Grossverbrauchern;
- g. tatsächlicher Verbrauch pro Grossverbraucher und pro Verteilnetz in MWh;
- h. Summe des tatsächlichen Verbrauchs aller Grossverbraucher in MWh.

Art. 12 Form und Zeitpunkt der Meldungen

Der VSE muss festlegen, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die Meldungen nach Artikel 11 zu erfolgen haben.

Art. 13 Gewährleistung des Datenschutzes

Der VSE muss mit organisatorischen und technischen Massnahmen gewährleisten, dass die Daten ausschliesslich zur Erfüllung des angegebenen Zwecks verwendet werden.

Art. 14 Verwaltungsmassnahmen

¹ Wer das Kontingent in fünf oder mehr Kontingentierungsperioden überschreitet, muss den Verbrauch in den folgenden Kontingentierungsperioden um den Wert der Überschreitung reduzieren.

² Der Fachbereich Energie verfügt die Anpassung des Kontingents.

Art 15 Strafbestimmungen

¹ Nach Artikel 49 Absätze 1 und 2 LVG wird bestraft, wer das ihm zustehende Kontingent in fünf oder mehr Kontingentierungsperioden um mehr als fünf Prozent der Referenzmenge pro Kontingentierungsperiode überschreitet, sofern die jeweilige Überschreitung mehr als 40 kWh beträgt.

² Nach Artikel 49 Absätze 1 und 2 LVG wird bestraft, wer die Meldepflichten durch unwahre oder unvollständige Angaben verletzt.

Art. 16 Vollzug

Der Fachbereich Energie und der VSE vollziehen diese Verordnung.

Art. 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

² Sie gilt bis zum ...

Kommentar über die Sofortkontingentierung des Verbrauchs von elektrischer Energie

1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 102 der Bundesverfassung stellt der Bund die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen sicher und trifft vorsorgliche Massnahmen.

Das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531) definiert im Artikel 4 die lebenswichtigen Güter und Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere auch Energieträger und die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie.

In einer schweren Strommangellage im Sinne der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) befindet sich die Schweiz, wenn Angebot und Nachfrage von Elektrizität aufgrund eingeschränkter Produktions-, Übertragungs- und/oder Import-Kapazitäten während mehrerer Tage, Wochen oder Monaten nicht im Einklang stehen und die Wirtschaft diese Mangellage nicht mit eigenen Mitteln bewältigen kann.

Für die Bewältigung einer schweren Strommangellage stehen dem Bundesrat verschiedene wirtschaftliche Interventionsmassnahmen (Bewirtschaftungsmassnahmen) gestützt auf das LVG zur Verfügung. Diese können alleinstehend oder in Kombination mit anderen Bewirtschaftungsmassnahmen (z.B. gleichzeitiger Einsatz von Beschränkungen und Verboten der Verwendung elektrischer Energie und der Kontingentierung von Grossverbrauchern) verwendet werden.

In der Schweiz haben über 38'000 Unternehmen die Möglichkeit, ihren Strom am freien Markt zu beziehen¹. Voraussetzung für den freien Marktzugang ist ein Jahresverbrauch von mindestens 100 Megawattstunden (MWh). Die Bewirtschaftungsmassnahme Sofortkontingentierung richtet sich an diese Grossverbraucher. Ein typischer 4-Personen-Haushalt hat einen Bedarf von rund 3-4 MWh Strom pro Jahr². Diese Grossverbraucher sind in Summe für knapp die Hälfte des Stromverbrauchs in der Schweiz verantwortlich³. Eine Sofortkontingentierung dieser Verbrauchergruppe ist eine entsprechend wirksame Massnahme zur Bewirtschaftung der elektrischen Energie in einer schweren Strommangellage. Für die Wahl dieser Verbrauchergruppe ist das Einsparpotenzial und die Umsetzbarkeit der Massnahme massgebend. Grossverbraucher sind in der Regel mit einer sogenannten Lastgangmessung (kontinuierlich gemessener Verbrauch) ausgestattet, was bei den übrigen Verbrauchern heute noch nicht flächendeckend der Fall ist.

2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Seit 2019 ist in der EU die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor durch die Verordnung (EU) 2019/941 geregelt. Es geht insbesondere darum, dass die Mitgliedstaaten für alle Arten von Risiken für die Versorgungssicherheit ausreichend sensibilisiert und vorbereitet sind, Aufgaben und Zuständigkeiten für den Notfall geklärt und bei der Verabschiedung von Schutzmassnahmen mögliche grenzübergreifende Auswirkungen berücksichtigt sind. Gestützt auf diese Verordnung müssen Mitgliedstaaten Risikovorsorgepläne erstellen, welche Präventions- und Bewältigungsmassnahmen umfassen. Diese müssen soweit möglich binnenmarktkonform, klar definiert, transparent, verhältnismässig und nichtdiskriminierend sein. Entsprechend sind

¹ Tätigkeitsbericht der ElCom 2024, 05/2025, Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom. Die Zahlen stützen sich auf eine Erhebung bei den 89 grössten Verteilnetzbetreiber (VNB).

² Faktenblatt August 2021, Stromverbrauch eines typischen Haushalts, EnergieSchweiz, Bundesamt für Energie BFE

³ Vgl. Fussnote 1

auch EU-Mitgliedstaaten angehalten, staatliche Eingriffe zur Lenkung des Energieverbrauchs in Krisensituationen vorzusehen.

3 Grundzüge der Vorlage

Die Sofortkontingentierung basiert auf derselben Grundidee wie die Kontingentierung⁴. Sie unterscheidet sich von der Kontingentierung allerdings bzgl. Vorgehen, zeitlicher Umsetzbarkeit und Flexibilität der Grossverbraucher bei der Umsetzung der Kontingentierung. Bei der Sofortkontingentierung wird im Gegensatz zur Kontingentierung das Kontingent pro Verbrauchsstätte durch den Verbraucher nach einfachen Grundsätzen tagesscharf selbst berechnet. Sie ist dadurch innerhalb von wenigen Tagen einsetzbar (bei der Kontingentierung ist ca. ein Monat Vorlaufzeit notwendig) und ermöglicht aufgrund der Umsetzung auf Tagesbasis eine sofort wirksame Reduktion des Stromverbrauchs. Damit ist die Flexibilität der Grossverbraucher bei der Verwendung des Kontingents eingeschränkt, da dieses im Gegensatz zur Kontingentierung nicht über einen längeren Zeitraum beliebig genutzt werden kann. Allerdings besteht für Unternehmen und Gemeinwesen, die über mehrere Grossverbraucher im selben oder unterschiedlichen Netzgebieten verfügen (sogenannte Multi-Site-Verbraucher) die Möglichkeit, ihre verschiedenen Kontingente summiert zu betrachten und schweizweit eigenverantwortlich zu bewirtschaften.

Eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung und Umsetzung der Bewirtschaftungsmassnahmen spielt der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE). Ihm wurde vom Bundesrat die Aufgabe übertragen, für den Fall einer schweren Strommangellage gemäss Vorgaben des Fachbereichs Energie der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung die notwendigen Vorbereitungsmassnahmen zu treffen. Der VSE hat zu diesem Zweck die Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) gebildet. Ist in der Verordnung der VSE erwähnt, ist damit die OSTRAL, deren für die Umsetzung der Massnahme benötigten Gremien oder deren Mitglieder gemeint, insbesondere Verteilnetzbetreiber (VNB). Im Falle der Sofortkontingentierung kommt als OSTRAL-Gremium die koordinierende Stelle OSTRAL (KSO) zum Einsatz, welche die Umsetzung einer Lösung für Multi-Site-Verbraucher ermöglicht. Diese ist personell beim VSE angesiedelt.

⁴ Vgl. Information über Rechtsetzungsarbeiten betreffend Kontingentierung des Verbrauchs elektrischer Energie

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1

Durch Sofortkontingentierung der Grossverbraucher wird der Verbrauch elektrischer Energie in der Schweiz reduziert resp. der Bezug aus dem Elektrizitätsnetz gesenkt. Dies kann sowohl durch eine Reduzierung des Verbrauchs wie auch durch zusätzliche für den Eigenverbrauch produzierte elektrische Energie, namentlich durch Notstromgruppen, erfolgen. Die Massnahme soll wesentlich dazu beitragen, dass die Bewirtschaftungsmassnahme der Netzabschaltungen nicht eingesetzt werden muss.

Die Sofortkontingentierung beschränkt sich auf die Gruppe der Grossverbraucher und somit auf eine Verbrauchergruppe, welche in der Regel über eine Lastgangmessung verfügt. Dies ist eine Voraussetzung, dass die Massnahme zielgerichtet umgesetzt werden kann und die Umsetzung kontrolliert werden kann.

Ausnahmeregelungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Einerseits steht die Aufrechterhaltung der Stromversorgung im Zentrum. Um Netzabschaltungen oder gar einen flächendeckenden Netzzusammenbruch zu verhindern, muss das Sparpotenzial aller Grossverbraucher realisiert werden können. Andererseits würde die Definition von Ausnahmeregelungen zwangsläufig zu einer stärkeren Belastung der anderen Wirtschaftsbranchen und potenziell zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Hinzu kommen Umsetzungsschwierigkeiten (fehlende Informationen seitens VNB, Abgrenzungsprobleme, etc).

Von der Sofortkontingentierung ausgenommen ist die Armee. Die Armee muss auch im Falle einer Strommangellage ihre verfassungsmässig festgelegten Pflichten wahrnehmen und dafür ihre Einsatzfähigkeit aufrechterhalten können. Sie verfügt über militärische Bauten, Anlagen und Systeme, deren Versorgung mit elektrischer Energie aufgrund technischer Gegebenheiten und betrieblicher Anforderungen zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit jederzeit gewährleistet sein muss. Dennoch wird auch die Armee ihren Verbrauch von elektrischer Energie deutlich reduzieren. Da es sich um zentrale Verwaltungseinheiten des Bundes handelt, werden die entsprechenden Vorgaben in bundesinternen Weisungen festgelegt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Armee im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren Beitrag zur Verbrauchsreduktion leisten muss.

Gesondert behandelt wird auch der öffentliche Verkehr. Es handelt sich dabei um ein schweizweit vernetztes System, welches aus unterschiedlichen strombasierten Elementen besteht. Die SBB verfügt beispielsweise über ein eigenes 16.7 Hz Stromnetz mit eigenen Wasserkraftwerken, Frequenzumformern, Beteiligungen an Partnerkraftwerken, einem Übertragungsleitungsnetz sowie eigenen Unterwerken. Damit diese Anlagen im Falle einer Strommangellage trotzdem berücksichtigt und deren Energiespar- und Energieproduktionspotenzial genutzt werden können, gelten für die Angebote des öffentlichen Verkehrs (öV) mit Erschliessungsfunktion sowie den schienengebundenen Güterverkehr besondere Bestimmungen. Diese basieren auf dem Bewirtschaftungsmodell öV bei einer Strommangellage, welches die SBB als Systemführerin als Massnahme aus den Erkenntnissen der Sicherheitsverbandsübung 2014 mit dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) und dem Bundesamt für Verkehr (BAV) erarbeitet hat und ermöglichen sowohl Einsparungen im 50 Hz-Netz wie auch im Bahnstromnetz.

Zudem kann mit dem Bewirtschaftungsmodell der versorgungsrelevante öV inkl. die Erbringung von Güterverkehrsangeboten bis zu einem gewissen Grad aufrechterhalten werden. Vorgehensweise und Rahmen sind in einem separaten Verordnungsentwurf geregelt⁵. Die von dieser Verordnung nicht erfassten Verbrauchsstätten unterstehen jedoch den Regeln der Sofortkontingentierung. Es sind dies: 1. Verbrauchsstätten für Angebote ohne Erschliessungs-

⁵ Vgl. Information über Rechtsetzungsarbeiten betreffend Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im öffentlichen Personenverkehr sowie im Güterverkehr auf der Schiene

funktion sowie zugehörige Infrastrukturen, 2. die Verbrauchsstätten von Mieterinnen und Mietern, die selbst nicht unter die Bewirtschaftungsverordnung für den öffentlichen Verkehr und den Schienengüterverkehr fallen sowie 3. Immobilien, die als Anlageobjekte gehalten werden.

Ebenfalls ausgenommen sind die Anbieterinnen von Fernmeldediensten. Bei einer Sofortkontingentierung der Grossverbraucher des Fernmeldewesens könnte die Aufrechterhaltung der Telekommunikation, welche für die Versorgung der Bevölkerung mit digitalen sowie weiteren lebensnotwendigen Dienstleistungen zentral ist, nicht gewährleistet werden. Das branchenspezifische Sparpotenzial der drei Betreiber von Mobilfunknetzen wird durch eine separate Verordnung geregelt⁶. Die sektoriellen Sparmassnahmen betreffen vor allem die Abschaltung von gewissen Frequenzbändern und von Makro-Antennenstandorte (Reduzierung von Kapazitäten und der Abdeckung). Das Ziel ist dabei, den Stromverbrauch zu reduzieren und gleichzeitig mit dem Betrieb der Telekommunikationsnetze eine ausreichende Versorgung mit Kommunikationsdiensten aufrechtzuerhalten. Die Ausnahme gilt ausschliesslich für Verbrauchsstätten, die für die fernmeldetechnische Übertragung von Informationen für Dritte betriebsnotwendig sind. Tätigkeiten der Fernmeldedienstleister in anderen Bereichen fallen nicht unter diese Ausnahmebestimmung.

Schliesslich sind noch die zentralen Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser (zARA) ausgenommen. Die bei einer Sofortkontingentierung vorgegebene Reduktion des Strombezugs könnte dazu führen, dass bei den betroffenen zARA die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Gewässer erforderliche Mindestreinigung der Abwässer nicht mehr gewährleistet wäre. Erhebliche seuchenhygienische Probleme und gravierende unumkehrbare Gewässerverunreinigungen wären die Folge. Die Ausnahme gilt nicht für Abwasserreinigungsanlagen von industriellen und gewerblichen Betrieben, private Kleinkläranlagen und Sonderbauwerke im Kanalisationsnetz, deren Strombezug nicht über die zARA abgerechnet wird. Die Massnahmen zur Reduktion des Stromverbrauchs der zARA sind in einer separaten Verordnung festgelegt⁷.

Art. 2

Für die Dauer der Sofortkontingentierung können Notstromgruppen der Grossverbraucher zeitlich unbeschränkt eingesetzt werden. Kantonale und kommunale Bestimmungen, insbesondere in den Bereichen Abwärmenutzung, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Betriebsdauerbegrenzungen, welche im Widerspruch zur Verordnung stehen, werden für die Geltungsdauer der Verordnung als nicht anwendbar erklärt. Die in der Luftreinhaltungs-Verordnung (LRV) sowie von den kantonalen Behörden für Notstromgruppen festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten jedoch unabhängig von der jährlichen Betriebsdauer weiterhin. Mit dieser Lockerung der Vorschriften soll den Unternehmen, insbesondere auch Betreibern kritischer Infrastrukturen, in einer bereits sehr schwierigen Lage eine gewisse Flexibilität gewährt werden. Gleichzeitig sollen dadurch unerwünschte Schäden an Menschen, Tieren und der Umwelt verhindert werden. Darüber hinaus hilft die zusätzliche Energieproduktion dem Gesamtsystem.

Trotz den genannten Lockerungen der Umweltvorgaben im Falle der Sofortkontingentierung wird den Betreibern der Notstromgruppen empfohlen, ihre Anlagen sobald als möglich so umzurüsten, dass sie die Vorgaben für stationäre Verbrennungsmotoren resp. Gasturbinen erfüllen, damit sie unabhängig von der Strommangellage zeitlich unbeschränkt zum Einsatz kommen können.

⁶ Vgl. Information über Rechtsetzungsarbeiten betreffend Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk

⁷ Vgl. Information über Rechtsetzungsarbeiten betreffend Massnahmen zur Senkung des Bezugs von elektrischer Energie durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser

Art. 3

Ein Kontingent beschreibt eine Verbrauchsmenge an elektrischer Energie in Kilowattstunden (kWh) oder Megawattstunden (MWh), über welche ein der Kontingentierung unterstellter Verbraucher (Grossverbraucher) während der Kontingentierungsperiode frei verfügen kann. Für die Berechnung des Kontingents wird der prozentuale Kontingentierungssatz mit der Referenzmenge multipliziert.

Die Kontingentierungsperiode definiert die zeitliche Dauer, während der ein kontingentierter Verbraucher sein Kontingent durch Reduktion seines Verbrauchs einhalten muss. Bei der Sofortkontingentierung gilt als Kontingentierungsperiode ein Tag.

Bei der Sofortkontingentierung obliegt die Berechnung des Kontingents dem kontingentierten Grossverbraucher. Er berechnet die ihm zustehende Menge elektrischer Energie pro Verbrauchsstätte im Geltungsbereich der Verordnung.

Berechnungsbeispiele für die Sofortkontingentierung sind im vorliegenden Dokument im Anhang aufgeführt.

Art. 4

Die Referenzmenge soll möglichst dem in der Kontingentierungsperiode zu erwartenden Verbrauch entsprechen. Dabei soll sie einerseits so gewählt werden, dass sie soweit möglich Aspekten wie dem saisonalen Verbrauch sowie geänderten strukturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Grossverbrauchers Rechnung trägt. Andererseits muss sie klaren Grundsätzen folgen und allgemeingültig umsetzbar sein (unabhängig von branchenspezifischen Bedürfnissen), damit sie von den Grossverbrauchern einheitlich und nachvollziehbar berechnet werden können.

Als Referenzmenge gilt im Grundsatz die Menge der verbrauchten elektrischen Energie (kWh) pro Verbrauchsstätte während dem der Kontingentierungsperiode entsprechenden Kalendermonat des Vorjahres dividiert durch die Anzahl Arbeitstage an dieser Verbrauchsstätte (Standard-Referenzmenge). Damit soll die Saisonalität berücksichtigt werden. Unter Arbeitstag ist dabei jeder Tag zu verstehen, an welchem in der jeweiligen Verbrauchsstätte tatsächlich gearbeitet bzw. produziert wird. Produziert ein Industrieunternehmen beispielsweise an sieben Tagen pro Woche, ist mit sieben Arbeitstagen zu rechnen.

Um auch substanziellen Änderungen des Verbrauchs eines Grossverbrauchers Rechnung zu tragen, kann als Grundlage zur Berechnung des Kontingents der letzte gemessene Monatsverbrauch herangezogen werden. Dieser wird dann ebenfalls durch die entsprechende Anzahl Arbeitstage dividiert. Eine substanzielle Veränderung liegt vor, wenn der Verbrauch des Vormonats im Vergleich zum entsprechenden Monat im Vorjahr um mindestens 20 % abweicht. Damit sollen neben strukturellen Anpassungen im Betrieb wie zusätzlichen Produktionslinien oder geänderten Maschinenparks auch äussere Umstände wie pandemiebedingte Lockdowns oder wirtschaftliche Faktoren wie währungsbedingte Umsatzeinbrüche abgedeckt werden können. Mit dem Schwellenwert wird sichergestellt, dass nicht jede kleinere Schwankung des Stromverbrauchs zu einer Anpassung der Standard-Referenzmenge führt.

Der Grossverbraucher muss seine Berechnung der Referenzmenge nachvollziehbar dokumentieren und begründen können und diese VSE/OSTRAL resp. seinem zuständigen VNB als Teil der OSTRAL auf Nachfrage offenlegen.

In Einzelfällen verfügen die Verbrauchsstätten nicht über Lastgangmessungen. In diesen Fällen berechnet der Verbraucher die Referenzmenge aufgrund der manuell abgelesenen Verbrauchswerten in der Vorjahresperiode.

Art. 5

Der Kontingentierungssatz gibt in Prozent an, wie gross der während der Kontingentierungsperiode zulässige Verbrauch in Bezug auf die Referenzmenge ist. Beispielsweise wäre der Kontingentierungssatz, falls bei den kontingentierten Verbrauchern eine Einsparung von 30 Prozent anvisiert wird, 70 Prozent. Beim Kontingentierungssatz handelt es sich daher nicht um die direkte Einsparung in Prozent, sondern um den Anteil der Menge elektrischer Energie in Bezug auf die Referenzmenge, welche während der Kontingentierungsperiode verbraucht werden darf.

Art. 6

Die Kontingentierungsperioden sind explizit festgelegt.

Art. 7

Die Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon ist verboten. Dies aufgrund der fehlenden Kontrollierbarkeit sowohl der Einhaltung der Kontingente sowie des Effekts der Massnahme und der damit einhergehenden Gefährdung der Wirksamkeit der Sofortkontingentierung. Eine Ausnahme bildet die Weitergabe im Rahmen von Multi-Site-Verbraucher-Konstrukten.

Unternehmen oder Gemeinwesen, welche über mehrere Grossverbraucher im selben oder in unterschiedlichen Netzgebieten verfügen, können sich beim VSE resp. der KSO als Multi-Site-Verbraucher registrieren. Dabei können nur Grossverbraucher eingebunden werden, die über eine Lastgangmessung verfügen. Die für die Registrierung geltenden Abläufe und benötigten Informationen werden vom VSE festgelegt und kommuniziert.

Registrierte Multi-Site-Verbraucher können sich als ein Grossverbraucher betrachten und die selbst berechneten Kontingente ihrer Grossverbraucher resp. Verbrauchsstätten summiert bewirtschaften. Sie müssen eigenverantwortlich sicherstellen, dass die Kontingente in Summe eingehalten werden. Dies setzt eine entsprechende Durchgriffsmöglichkeit auf die involvierten Grossverbraucher voraus.

Art. 8

Die VNB stehen ihren Grossverbrauchern bei Bedarf unentgeltlich für technische Auskünfte und Informationen u.a. in Bezug auf die historischen Verbrauchsdaten ihrer Verbrauchsstätten (Zählerdaten) zur Verfügung. Insbesondere bieten sie auch Unterstützung bei der Berechnung der Kontingente. Für Hausinstallationen sind die VNB nicht verantwortlich.

Art. 9

Die VNB sind zur Mitwirkung beim Vollzug dieser Verordnung verpflichtet.

Art. 10

Der kontingentierte Grossverbraucher ist verantwortlich dafür, seine zur Verfügung stehende Energiemenge während der Kontingentierungsperiode nicht zu überschreiten.

Der VSE/OSTRAL resp. die zuständigen VNB kontrollieren die Einhaltung der Kontingente mittels Stichproben. Stellen sie nach Abstimmung mit der KSO Überschreitungen fest, werden diese dem Fachbereich Energie gemeldet. Die Stichproben können bei Bedarf vom Fachbereich Energie angeordnet werden.

Art. 11

Um die Kontrollierbarkeit der Einhaltung der Kontingente zu ermöglichen, müssen die Multi-Site-Verbraucher dem VSE resp. der KSO die dafür notwendigen Daten melden.

Art. 12

Die Form und Zeitpunkt der Meldungen gemäss Art. 11 (inkl. Datenformate und Kommunikationswege) werden vom VSE festgelegt und kommuniziert.

Art. 13

Der VSE muss mit organisatorischen und technischen Massnahmen gewährleisten, dass die Daten ausschliesslich zur Erfüllung des angegebenen Zwecks verwendet werden. Insbesondere muss er sicherstellen, dass keine tagesscharfen Verbrauchsdaten von Grossverbrauchern an andere Marktakteure als die zuständigen VNB weitergegeben werden.

Art. 14

Wer das Kontingent während fünf Kontingentierungsperioden nicht einhält, muss nach Feststellung in den nachfolgenden Kontingentierungsperioden das Kontingent um den Wert der erfolgten Verbrauchsüberschreitung reduzieren. Unter Kontingentierungsperiode wird ein Arbeitstag verstanden. Die Anpassung des berechneten Kontingents erfolgt mittels einer separaten Verfügung durch den VNB im Namen des Fachbereichs Energie. Der VNB informiert die KSO über die ausgestellte zusätzliche Verfügung.

Halten die Multi-Site-Verbraucher in Summe die von ihnen berechneten Kontingente nicht ein, werden die Überschreitungen der einzelnen Kontingente gemäss genanntem Vorgehen kompensiert.

Wer das Kontingent während fünf Kontingentierungsperioden innerhalb der Geltungsdauer dieser Verordnung nicht einhält, muss nach Feststellung in den nachfolgenden Kontingentierungsperioden das Kontingent um den Wert der erfolgten Verbrauchsüberschreitung reduzieren. Unter Kontingentierungsperiode wird ein Arbeitstag verstanden. Die Anpassung des berechneten Kontingents erfolgt mittels einer separaten Verfügung durch den VNB im Namen des Fachbereichs Energie. Der VNB informiert die KSO über die ausgestellte zusätzliche Verfügung.

Halten die Multi-Site-Verbraucher in Summe die von ihnen berechneten Kontingente nicht ein, werden die Überschreitungen der einzelnen Kontingente gemäss genanntem Vorgehen kompensiert.

Art. 15

Wird mehr als vier Mal ein Kontingent um mehr als fünf Prozent der Referenzmenge überschritten, wird die Überschreitung gestützt auf Artikel 49 LVG bestraft, sofern diese mehr als 40 kWh pro Kontingentierungsperiode beträgt. So wird vermieden, dass Bagatellfälle verfolgt werden.

Überschreiten Multi-Site-Verbraucher in Summe die von ihnen berechneten Kontingente, wird die Einhaltung der Kontingente durch die einzelnen, dem Multi-Site-Verbraucher zugehörigen Grossverbraucher betrachtet und die Überschreitung der einzelnen Kontingente bestraft.

Wer im Zusammenhang mit den Meldepflichten gemäss Artikel 11 unwahre oder unvollständige Angaben macht, wird gestützt auf Artikel 49 LVG bestraft.

Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 16

Der Vollzug obliegt – jeweils für denjenigen Aufgabenbereich, der ihnen zugewiesen wird – dem Fachbereich Energie und dem VSE/OSTRAL mit ihren Mitgliedern.

Art. 17

Das Inkrafttreten sollte so rasch als möglich erfolgen (mit dringlicher Publikation). Krisen sind in aller Regel zeitlich beschränkt und damit sollen auch die behördlichen Interventionen so rasch als möglich wieder entfallen.

Sobald die Verordnung ausser Kraft gesetzt wird, enden gleichzeitig auch sämtliche Verpflichtungen, die mit dieser Massnahme verbunden sind.

Anhang (Art. 4)

Beispiele für die Berechnung eines Stromkontingents mit einem Kontingentierungssatz von 90% für März 2023 – für Sofortkontingentierung

A. Bei wenig verändertem Stromverbrauch / Referenzperiode Vorjahresmonat

Tages-Stromkontingent [kWh] = Referenzmenge*) [kWh] x Kontingentierungssatz [%]

- Verbrauch im Kalendermonat des Vorjahres (März 2022) 230'000 kWh
- Verbrauch im letzten gemessenen Kalendermonat (Vergleichsmonat) Januar 2023 190'000 kWh
- Verbrauch im Vergleichsmonat des Vorjahres (Januar 2022) 200'000 kWh
- Steigerung des Verbrauchs im Vergleichsmonat gegenüber dem entsprechenden Vorjahr - 5 %
- Anzahl Arbeitstage im Vormonat**) 23
- Referenzmenge*) $230'000 \text{ kWh} / 23 = 10'000 \text{ kWh}$
- Tageskontingent im März 2023 $10'000 \text{ kWh} * 90\% = 9'000 \text{ kWh}$

*) Die Referenzmenge entspricht dem in der Monatsrechnung des Verteilnetzbetreibers ausgewiesenen Verbrauch während eines Kalendermonats, geteilt durch die Anzahl Arbeitstage dieses Monats.

**) Für ein Unternehmen, das von Montag bis Freitag arbeitet und am Wochenende geschlossen ist, ergeben sich 23 Arbeitstage für den März 2022.

B. Bei stark gestiegenem Stromverbrauch $\geq 20\%$ / Referenzperiode letzter gemessener Monat

Tages-Stromkontingent [kWh] = Referenzmenge*) [kWh] x Kontingentierungssatz [%]

- Verbrauch im Kalendermonat des Vorjahres (März 2022) 230'000 kWh
- Verbrauch im letzten gemessenen Kalendermonat (Vergleichsmonat) Januar 2023 420'000 kWh
- Verbrauch im Vergleichsmonat des Vorjahres (Januar 2022) 300'000 kWh
- Steigerung des Verbrauchs im Vergleichsmonat gegenüber dem entsprechenden Vorjahr + 40%
- Anzahl Arbeitstage im Vormonat**) 21
- Referenzmenge*) $420'000 \text{ kWh} / 21 = 20'000 \text{ kWh}$
- Tageskontingent im März 2023 $20'000 \text{ kWh} * 90\% = 18'000 \text{ kWh}$

*) Die Referenzmenge entspricht dem in der Monatsrechnung des Verteilnetzbetreibers ausgewiesenen Verbrauch während eines Kalendermonats, geteilt durch die Anzahl Arbeitstage dieses Monats.

**) Für ein Unternehmen, das von Montag bis Freitag arbeitet und am Wochenende geschlossen ist, ergeben sich 21 Arbeitstage für den Januar 2023. Der Januar 2023 ist der letzte gemessene Monat.

C) Bei gestiegenem Stromverbrauch $\geq 20\%$ / Referenzperiode Vorjahresmonat

Tages-Stromkontingent [kWh] = Referenzmenge*) [kWh] x Kontingentierungssatz [%]

- Verbrauch im Kalendermonat des Vorjahres (März 2022) 230'000 kWh
- Verbrauch im letzten gemessenen Kalendermonat (Vergleichsmonat) Januar 2023 200'000 kWh
- Verbrauch im Vergleichsmonat des Vorjahres (Januar 2022) 160'000 kWh
- Steigerung des Verbrauchs im Vergleichsmonat gegenüber dem entsprechenden Vorjahr + 25%
- Anzahl Arbeitstage im Vormonat**) 23
- Referenzmenge*) $230'000 \text{ kWh} / 23 = 10'000 \text{ kWh}$
- Tageskontingent im März 2023 $10'000 \text{ kWh} * 90\% = 9'000 \text{ kWh}$

*) Die Referenzmenge entspricht dem in der Monatsrechnung des Verteilnetzbetreibers ausgewiesenen Verbrauch während eines Kalendermonats, geteilt durch die Anzahl Arbeitstage dieses Monats.

**) Für ein Unternehmen, das von Montag bis Freitag arbeitet und am Wochenende geschlossen ist, ergeben sich 23 Arbeitstage für den März 2022.